

§ 2 LuFSchVRGV Dienstreiseauftrag

LuFSchVRGV - Land- und Forstwirtschaftliche Schulveranstaltungen-Reisegebühren-
Verordnung 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt – soweit die Genehmigung der Dienstreise für Landeslehrpersonen landesgesetzlich nicht einem anderen Organ obliegt – als Dienstreiseauftrag.

In Kraft seit 29.05.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at